

Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 27. Februar 2002

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 293) erlässt die Technische Universität Chemnitz (TUC) mit Senatsbeschluss vom 15. Januar 2002 folgende Immatrikulationsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugang zur TUC – allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerber
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulationsverfahren
- § 7 Immatrikulation von Promovenden
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Mehrfachimmatrikulation
- § 10 Parallelstudium/ Zweitstudium/ Weiterbildendes Studium
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung / Verlängerung der Regelstudienzeit
- § 13 Hochschul- und Studiengangwechsel
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Gasthörerstudium
- § 16 Mitwirkungspflicht
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 In-Kraft-Treten

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Immatrikulationsordnung regelt für alle Studiengänge den Erwerb, den Inhalt und die Beendigung der Mitgliedschaft als Student an der TUC.

§ 2

Zugang zur TUC – allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechts-

vorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Hochschulstudium, das in der Regel zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht, die mindestens zwölf Jahre dauert und mit der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife endet.

(3) Bewerber mit einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannten Vorbildung können nur in den ihrer Vorbildung entsprechenden Studiengängen studieren.

(4) Für den Zugang zum Studium kann von der TUC zusätzlich zum Schulabschluss nach Absatz 2 eine praktische Tätigkeit und/oder der Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang in Form einer Aufnahmeprüfung verlangt werden, wenn die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung dies vorschreibt.

(5) Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife können, wenn sie an einer Hochschule eine Abschlussprüfung bestanden haben, in allen Studiengängen ein Studium aufnehmen und Prüfungen ablegen.

(6) Bewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach mindestens drei Jahre berufstätig waren, können die Berechtigung zum Studium durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Einzelheiten regelt die Ordnung für die Zugangsprüfung der TUC.

(7) Die erforderliche Qualifikation für ein weiterbildendes Studium wird in der Regel durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erbracht. Bewerber sind auch zur Aufnahme eines weiterbildenden Studiums berechtigt, wenn sie die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben und der TUC nachweisen. Sofern der Studiengang es erfordert, kann als Zugangsvoraussetzung der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Praxis verlangt werden.

(8) Deutsche Studienbewerber, die in einem nicht zur EU gehörenden Staat einen Bildungsnachweis erworben haben, der den Erfordernissen des Schulabschlusses nach Absatz 2 nicht entspricht, müssen ihre Qualifikation zu einem Studium durch eine besondere Prüfung nachweisen. Näheres wird durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus geregelt.

§ 3

Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Studienbewerber, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, werden immatrikuliert, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland des Bewerbers berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig ist sowie grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(2) Studienbewerber im Sinne von Absatz 1, die nur ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nicht einem deutschen Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig ist, müssen vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ablegen. Diese Bewerber haben die Möglichkeit des Besuches des Studienkollegs Sachsen, das die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des angestrebten Fachstudiums vermittelt und auf diese Prüfungen vorbereitet. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Zeugnisses mit einem Schulabschluss in Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen herangezogen.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber mit einem als gleichwertig anerkannten Bildungsnachweis haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, in der Regel vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber [DSH] bzw. gleichwertige Prüfungen).

(4) Studienbewerber im Sinne von Absatz 3, die die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen haben, werden nur dann an der TUC eingeschrieben, wenn eine bedingte Zulassung (Vormerkung) vorliegt.

(5) Ausländische und staatenlose Studenten, die sich im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen ohne beabsichtigten Studienabschluss an der TUC um ein Teilstudium (bis zwei Semester) bewerben oder andere ausländische und staatenlose Studenten, deren Studierendauer ein Jahr nicht überschreitet, haben die für den Zweck ihres Aufenthaltes in der Regel erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen bzw. das Vorhandensein der notwendigen Sprachkenntnisse durch ihren Betreuer bestätigen zu lassen.

(6) Ausländische und staatenlose Studenten, die sich im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen ohne beabsichtigten Studien-

abschluss an der TUC um ein Teilstudium (bis zwei Semester) bewerben, werden zugelassen, wenn sie die Immatrikulation in der Heimatuniversität nachweisen.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Ein Verfahren, in dem über die Zulassung an der TUC entschieden wird, findet nur für zulassungsbeschränkte Studiengänge statt, soweit das Landesrecht nicht andere Regelungen trifft.

(2) Über die Zulassungsanträge für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das bundesweite Vergabeverfahren (zentraler Numerus clausus) einbezogen sind, entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund für alle Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 (deutsche und ihnen gleichgestellte Bewerber).

(3) Über Zulassungsanträge von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerbern für höhere Fachsemester in Studiengängen mit zentralem oder mit örtlichem Numerus clausus entscheidet die TUC.

(4) Die Zulassung von Bewerbern nach § 3 Abs. 1 erfolgt durch das Studentensekretariat.

§ 5

Immatrikulation

(1) Der Studienbewerber wird immatrikuliert, wenn er die erforderliche Vorbildung (Zugangsberechtigung nach § 2) nachweist, in zulassungsbeschränkten Studiengängen zugelassen ist, gegebenenfalls geforderte besondere Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) erfüllt und kein Versagungsgrund nach § 8 vorliegt.

(2) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied der TUC mit allen Rechten und Pflichten eines Studierenden. Jeder Student hat das Recht

1. die Einrichtungen der TUC nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen,
2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen seitens des Lehrkörpers und der Hochschulleitung einzufordern,
3. den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen,
4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen.

Jeder Student hat die Pflicht,

1. die Grundordnung der TUC einzuhalten,
2. sein Studium so an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren, dass er die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen kann.

(3) Die Immatrikulation erfolgt nur für einen Studiengang. Ausnahmen regelt § 9.

(4) Bei der Immatrikulation in einen Studiengang mit mehreren Fächern (Magister) oder im Falle einer Mehrfachimmatrikulation gemäß § 9 hat der Studienbewerber zu erklären, welcher an seiner Ausbildung beteiligten Fakultät er angehören möchte. Bei Magisterstudiengängen wird ansonsten davon ausgegangen, dass er der Philosophischen Fakultät angehören möchte.

(5) War ein Bewerber an einer anderen Universität oder einer der Aufgabenstellung einer Universität entsprechenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in dem gleichen Studiengang, für den er sich bewirbt, bereits immatrikuliert, so erfolgt die Einschreibung in der Regel in das nächsthöhere Fachsemester an der TUC. Über Abweichungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Hat ein Studienbewerber Studienleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule erbracht, so erfolgt nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 6

Immatrikulationsverfahren

(1) Die Immatrikulation ist im Studentensekretariat vorzunehmen.

(2) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Immatrikulationsantrag,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift, bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung zugleich die Bescheinigung über die Äquivalenz mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung. Bei Kurzzeitstudenten (Teilstudenten ohne Prüfungsabsichten) reicht die Vorlage der Zugangsberechtigung für Hochschulen des Heimatlandes bzw. der Nachweis der dortigen Einschreibung aus,
3. der gültige Personalausweis bzw. Reisepass,
4. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
5. gegebenenfalls der Nachweis über besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4,
6. der Nachweis über den bestehenden Krankenversicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Vorschriften bzw. über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
7. der Nachweis über die Entrichtung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und der Kautions für die Chipkarte sowie der

Benutzungsgebühren gemäß den geltenden Bestimmungen,

8. ein Passbild,
9. gegebenenfalls die Bestätigung über die Exmatrikulation an bisher besuchten Hochschulen sowie die Studienbücher und Nachweise über bereits abgelegte Prüfungen und erworbene Leistungsnachweise,
10. bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester die Bestätigung der Feststellung der Gleichwertigkeit des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 6,
11. eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Versagungsgründen gemäß § 8,
12. ein adressierter und frankierter Rückumschlag (nur wenn die Immatrikulationsbescheinigungen zugesandt werden sollen)
13. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern der Zulassungsbescheid bzw. die Vormerkung sowie Nachweise über die Erfüllung aller mit dem Zulassungsbescheid erteilten Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 und 3,
14. gegebenenfalls die Zulassung zum Graduiertenstudium oder der Nachweis über die Zugehörigkeit zum Graduiertenkolleg oder eine schriftliche Erklärung des Antragstellers zu seinem Arbeitsverhältnis.

(3) Ausländische Zeugnisse sind im Original vorzulegen. Kopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen von Studienbewerbern gemäß § 3 Abs. 1 ist eine deutschsprachige, englische oder französische Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einem öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

(4) Die Immatrikulation erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Sie wird mit der Aushängung oder Zusendung des Studentenausweises wirksam.

§ 7

Immatrikulation von Promovenden

(1) Promovenden können immatrikuliert werden.

(2) Die Immatrikulation muss erfolgen, wenn eine Zulassung zum Graduiertenstudium vorliegt oder der Bewerber Promovend an einem Graduiertenkolleg im Freistaat Sachsen ist.

(3) Andere Promovenden können in der Regel für die Dauer von bis zu drei Jahren immatrikuliert werden. Verlängerungen sind zu beantragen und vom zuständigen Promotionsausschuss zu bestätigen.

§ 8

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,

2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
 4. im gewählten Studiengang nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 exmatrikuliert worden ist oder exmatrikuliert werden könnte,
 5. nach § 14 Abs. 3 Nr. 4 und 5 exmatrikuliert worden ist oder exmatrikuliert werden könnte, es sei denn, dass an der TUC die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht,
 6. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 10 nicht gegeben sind,
 7. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
 8. nicht nachweist, dass er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist oder
 9. in einem oder mehreren Studiengängen acht Semester (ohne Urlaubssemester) studiert hat, ohne eine Zwischenprüfung zu bestehen.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber
1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält oder sonstige Nachweise nicht erbringt,
 2. unter Betreuung steht (§§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung),
 3. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
 4. nicht die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
 5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
 6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 9

Mehrfachimmatrikulation

- (1) Ein Student ist auf Antrag in mehr als einem Studiengang gleichzeitig zu immatrikulieren, wenn für jeden Studiengang die Zugangsvoraussetzungen gegeben sind.
- (2) Die Beurlaubung ist im Falle einer Mehrfachimmatrikulation nur für alle Studiengänge möglich.

§ 10

Parallelstudium/ Zweitstudium/ Weiterbildendes Studium

- (1) Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert ist, kann nur dann immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium zweckmäßig ist. Bei der Feststellung der Zweckmäßigkeit sind die Vorstellungen des Studenten zu berücksichtigen.
- (2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation ist eine Erklärung zur Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums vorzulegen. Gegebenenfalls ist der Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges zu beteiligen.
- (3) Studienbewerber, die bereits ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, können sich in ein Zweitstudium immatrikulieren.
- (4) Für die Durchführung eines Zweitstudiums nach Überschreiten der Gesamtstudiendauer bezogen auf das Erststudium von Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben, es sei denn, das Zweitstudium ist eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des Erststudiums, die nicht nur im Interesse des Studenten liegt. Studienzeiten an einer Berufsakademie werden angerechnet.
- (5) Weiterbildende Studien stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung in Beruf oder auf andere Weise erworben und nachgewiesen haben. Sofern der Studiengang es erfordert, kann bei der Zulassung zu weiterbildenden Studien auch der Nachweis einer beruflichen Praxis verlangt werden.
- (6) Für das weiterbildende Studium werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 11

Rückmeldung

- (1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldung erfolgt unter Zuhilfenahme des maschinenlesbaren Studentenausweises (TUC-Card) im Selbstbedienungsverfahren. Der Studentenausweis wird dabei aktualisiert. In Ausnahmefällen ist auch eine Rückmeldung im Studentensekretariat möglich.

§ 12

Beurlaubung/ Verlängerung der Regelstudienzeit

- (1) Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden.
- (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. eigene Krankheit,
2. Vorbereitung auf Wiederholungsprüfungen,
3. Praktikum, soweit kein Fachsemester in der betreffenden Studien- oder Prüfungsordnung dafür vorgesehen ist,
4. Auslandsstudienaufenthalte,
5. Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht,
6. Mitwirkung in Gremien der Selbstverwaltung,
7. Schwangerschafts-, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub,
8. soziale, wirtschaftliche und familiäre Umstände.

(3) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie soll innerhalb der Rückmeldefrist für das jeweilige Semester beantragt werden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, bei Krankheit oder Schwangerschaft spätestens bis zum Ende des Semesters. Zur Begründung der Beurlaubung sind geeignete, gegebenenfalls amtliche Nachweise zu erbringen.

(4) Zeiten des Schwangerschafts-, Mutterschafts- oder Erziehungsurlaubes sowie der Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht sind auf die Fristen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht anzurechnen.

(5) Die Beurlaubung für vorangegangene Semester ist unzulässig.

(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Beantragt ein Student die Anerkennung von Leistungen, die er während eines Urlaubssemesters erbracht hat, so soll ihm statt des Urlaubs ein Fachsemester angerechnet werden. Der zuständige Prüfungsausschuss informiert das Studentensekretariat über die Entscheidung.

(7) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen an der TUC können in diesem Zeitraum nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(8) Abweichend von Absatz 7 können Studenten, welche wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt wurden, auch während des Urlaubssemesters Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(9) Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Gremien einer Hochschule oder der Studentenschaft bzw. dem Verwaltungsrat eines Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Regelstudienzeit um ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung um zwei Semester verlängert. Durch den Studenten ist die Mitwirkungszeit nachzuweisen.

(10) Studenten mit Kindern kann die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semestern verlängert werden.

§ 13

Hochschul- und Studiengangwechsel

(1) Wechselt ein Student von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Gel-

tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes an die TUC, so hat er im Studentensekretariat die Immatrikulation zu beantragen und die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Für die Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6.

(2) Ein Wechsel von der TUC an eine andere Hochschule schließt eine Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 2 ein.

(3) Ein Studiengangwechsel ist beim Studentensekretariat zu beantragen. Dabei müssen auch für den neuen Studiengang die Immatrikulationsvoraussetzungen gegeben sein.

(4) Beantragt ein Student die Einstufung in ein höheres Fachsemester, so ist dem Antrag auf Studiengangwechsel ein Bescheid des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses über anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen sowie die daraus folgende Fachsemestereinstufung beizufügen.

(5) Der Studiengangwechsel wird im Studienbuch vermerkt.

§ 14

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des Studenten in der TUC erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Ein Student ist auf Antrag zu exmatrikulieren. Der Antrag ist im Studentensekretariat unter Verwendung des dort erhältlichen Formulars einzureichen. Der Zeitpunkt, zu dem die Exmatrikulation wirksam werden soll, ist anzugeben (in der Regel jeweils zum Monatsende).

(3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn der Student

1. die Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges bestanden hat, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses. Die Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn der Student noch in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
2. im gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat,
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides erhalten hat, die unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
4. aufgrund eines Ordnungsverstoßes nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHG vom Studium ausgeschlossen wurde oder
5. die Immatrikulation durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat.

- (4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
1. Tatsachen vorliegen, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
 2. er sich nicht innerhalb der von der TUC festgesetzten Frist ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
 3. er das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher

Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufnimmt oder

4. ein Studiengang nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Freistaates Sachsen fortgeführt werden kann.

(5) Zur Exmatrikulation soll der Student das Studienbuch vorlegen. Das Datum der Exmatrikulation wird darin vermerkt.

(6) Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 15

Gasthörerstudium

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 nicht nachweisen können.

(2) Gasthörer dürfen keine Prüfungen ablegen.

(3) Für das Gasthörerstudium werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 16

Mitwirkungspflicht

Studenten haben der TUC unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird,
3. den Verlust des Studentenausweises,
4. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe,
5. das Auftreten einer Krankheit im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 5 SächsHG.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei der Immatrikulation und Rückmeldung werden personenbezogene Daten gemäß § 106 SächsHG und der Sächsischen Studentendatenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben und verarbeitet.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 27. Februar 1998 (Amtliche Bekanntmachungen S. 920) außer Kraft.

Chemnitz, den 27. Februar 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. R. Lang